

berlicher, bei Verwilligung der Kaufsumme darauf Rücksicht genommen hatte, so können wir doch diese Erwägungen nicht für durchschlagend genug halten, um die Beweggründe, welche den Beschluß der 2. Kammer herbeiführten, zu entkräften.

Man überzeugte sich dort a., daß die Entschädigung, von welcher die Rede sei, sich nach den ausdrücklich en Worten des §. 39. der Constitution einzig und allein auf Realbefreiungen beziehe, daß man über diese einmal in der Verfassungsurkunde getroffene klare Bestimmung nicht hinausehen könne, und daß daher den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche jetzt besteuert, aber im Verhältnisse zu andern mit zu niedrigen Grundsteuern belegt sind, wegen des sie betreffenden Mehr keine Entschädigung gegeben werden könne.

b. Nach ministerieller Erklärung komme hierbei Alles darauf an, ob Jemand steuerpflichtig gewesen und wie weit. Habe bis jetzt Jemand wenig zu entrichten gehabt, und müsse er künftig mehr beitragen, so könne man nur annehmen, daß dieß eine Folge des mangelhaften Systems und der daraus hervorgehenden Verbesserung desselben sei, außerdem würde es nicht recht gehandelt gewesen sein, daß man bei jetzigem Landtage hätte Ermäßigungen in den Grundsteuern eintreten lassen, und nie zu einem neuen Steuer-systeme zu gelangen sein.

c. Auch sei das bisherige Steuer-system nicht verhältnißmäßig und stets mobil gewesen, und der Staat sei so berechtigt als verpflichtet, das jedesmalige Bedürfnis an Steuern nach gleichem Verhältnisse einzubeheben. — Hierüber haben wir unserer Seits noch in Betracht ziehen zu müssen geglaubt:

d. daß die dermaligen Steuerungleichheiten hauptsächlich durch die unrichtigen eignen Angaben der damaligen Grundbesitzer bei Begründung des dermaligen Steuer-systems, dann auch durch unterlassene Nachbesteuerung späterhin zum Steuerobject gewordenen Bodens herbeigeführt worden sind, welche der Staat nicht länger nachsehen, sondern berichtigen will. Die Einführung eines neuen Steuer-fußes wird daher nur die Wirkung einer gleichzeitigen allgemeinen Revision herbeiführen, welche man auch in früherer Zeit beabsichtigte, jedoch nicht zu Ausführung brachte, wogegen nur bei Gelegenheit von Revisionen, Dismembrationen und anderen Veranlassungen zu Steuerumlagen einzelne Steuerausgleichungen herauszustellen sich bemühte. Ein Verfahren, das freilich ganz unzureichend war, ja einzelne gegen die übrigen Steuerpflichtigen prägravirte, da es eines allgemeinen Maßstabes entbehrte, und deshalb in Folge des Antrags der vor-maligen Stände, welche die Nachteile desselben in der ständischen Schrift vom 14. Juni 1830 darstellten, durch die Verordnung vom 14. December 1831 sistirt wurde.

e. Wenn bereits sogar ganz Steuerfreie, wie z. B. die Rittergutsbesitzer zu einem Beitrag zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen sich verstanden haben, so würde daraus zu folgern sein, daß auch die zu niedrig Besteuerten ihren Vorzug einer unverhältnißmäßigen Besteuerung nicht weiter als auf die Staatslasten der ältern Zeit würden haben ausdehnen können, und dieselben haben eigentlich daher bis jetzt den Rittergütern gegenüber seit 1811 sich einer Begünstigung bei denen Beiträgen zu den Extraordinariis erfreut, in so fern solche ausschließlich nach Schock- und Quatemberfuß aufgebracht worden sind.

f. Sollten die Mehrzubesteuernden Steuerpflichtigen eine Entschädigung erhalten, so würde consequent daraus hervorgehen, daß die Minderzubesteuernden Steuerpflichtigen dazu ein verhältnißmäßiges Beitragsquantum zu zahlen haben würden, wodurch dann die dießfallige Steuerregulirung sich in ein, dem angenommenen Princip entgegenlaufendes gegenseitiges Ablösungsgeschäft unter den Besteuerten umgestalten würde, und worin die bis jetzt zu hoch Besteuerten keine Erledigung ihrer von

so vielen Seiten als gerecht anerkannten Beschwerden zu finden geneigt sein möchten.

g. Allein, wäre auch das Princip einer Entschädigung in dieser Beziehung wirklich anerkannt, so würden sich doch der Durchführung desselben unübersehbare praktische Hindernisse entgegenstellen, die einer weiteren Erörterung nicht bedürfen, weil sie zu klar vorliegen, und auch schon durch die bei der Peräquationssache in den Jahren von 1812—1819 gemachten Erfahrungen geschichtlich bethätigt sind.

h. Ueberdies ist seit dem Jahre 1811 der Beschluß, einen gleichmäßigen Steuerfuß einzuführen, landeskundig gewesen, und voraussetzen läßt es sich daher nicht, daß bei den seit jener Zeit abgeschlossenen Käufen die Rücksicht auf größere oder mindere Steueransätze einen bedeutenden Einfluß auf den Kaufpreis gehabt haben dürfe, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß in einem Zeitraum von 1811 an, bis zu Einführung des neuen Grundsteuer-systems bei den meisten Grundstücken Besitzveränderungen sich ereignet haben oder noch werden.

i. Wenn aber zugleich den bisher Besteuerten durch die verheißene Uebernahme sämtlicher ihnen bisher obgelegenen Militairprästationen zugleich die Aussicht eröffnet worden ist, von den auf ihren Grundstücken liegenden Hufen ganz liberirt zu werden und sehr oft solche Grundstücke, die bisher weniger Quatember und Schock zu versteuern hatten, um so höher mit Hufen angezogen waren, so erlangen solche jedenfalls auf diesem Wege eine Entschädigung, die gewiß in den meisten Fällen den Betrag einer künftig etwa höhern Grundsteuer vollständig compensirt.

Zu 2. und 3. Es würde bei Berechnung der Normalsumme für die Entschädigung zur Erledigung dieser an sich so schwierigen Frage jedenfalls derjenige Maßstab stets der gerechteste geschehen haben, welcher aus einem Gemeinjahre des, an Wechsel-fällen jeder Art (in soweit sie auf die Abgabenverhältnisse einwirken können) so reichen achtzehnten Jahrhunderts sich herausstellt. Ein vom Zufall abhängendes, zur Zeit nicht zu übersehendes ganz unsicheres Verhältniß würde es gewesen sein, wenn man die Entschädigungsnorm von demjenigen momentanen Abgabebetrag hätte abhängig machen wollen, der als Grundabgabe zur Zeit der Einführung des neuen Grundsteuer-systems vom Lande hätte aufgebracht werden müssen. Ungemessener würde sich dazu noch die Grundsteuerbelastung der dermaligen Finanzperiode, welche zugleich die Uebergangsperiode des neuen directen und indirecten Abgabensystems bildet, geeignet haben. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß, wie die Beilagen D und E nachweisen, ein Gemeinjahr des vergangenen Jahrhunderts einem Gemeinjahre der laufenden Finanzperiode gegenüber nur eine Differenz von 18,070 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. darbietet. In der That konnte dieses Zusammentreffen der beiden Größenbestimmungsarten, welche allein eine Basis geben konnten, über die Wahl einer Normalsumme keinen weiteren Zweifel übrig lassen, um so mehr als das etwaige Bedenken gegen die Aufnahme des Jahres 1834 in den Steuerbetrag der Finanzperiode, weil in diesem Jahre die Erhebung der neuen indirecten Steuern und die dadurch herbeigeführten Grundsteuererlasse noch nicht vollständig ins Leben getreten, nur ein Object von 60,000 Thlr. in runder Summe betreffen würde, was allein schon durch die unter Nr. 8. bedungene Uebernahme der Servislasten auf das Budjet zu einem jedenfalls höheren Betrage als 60,000 Thlr., wozu die Steuerfreien künftig ebenfalls antheilig beizutragen haben werden, ausgeglichen werden würde. Gegen die Qualität der Cavalerieversorgungs-gelder als Steuern und als geeignet, nach deren Uebernahme auf das Budjet als allgemeine Staatslast, einen Anspruch der Steuerfreien auf Entschädigung begründen zu können, ist zwar anfänglich einiger Zweifel in der jenseitigen Deputation erhoben worden. In der That